

## Kundeninformation gemäß § 7 VVG

Informationen für alle Versicherungszweige

1. Identität des Versicherers und ladungsfähige Anschrift:

Versicherer ist die Mannheimer Versicherung AG, Augustaanlage 66, 68165 Mannheim, vertreten durch den Vorstand, die Herren Helmut Posch, Dr. Marcus Kremer, Alf N. Schlegel. Sitz der Gesellschaft ist Mannheim. Die Gesellschaft ist im Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Registernummer HRB 7501 eingetragen.

2. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde:

Hauptgeschäftstätigkeit der Mannheimer Versicherung AG ist der Betrieb der Schaden- und Unfallversicherung. Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

3. Garantiefonds:

Garantiefonds bestehen - anders als in der Lebens- und in der Krankenversicherung - nicht.

4. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung:

Die für das Versicherungsverhältnis geltenden Versicherungsbedingungen und wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein. Die Versicherungsbedingungen sind in diesem Kompendium enthalten.

5. Gesamtpreis der Versicherung:

Den Versicherungsbeitrag entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein.

6. Zusätzlich anfallende Kosten:

Neben dem Versicherungsbeitrag fallen in der Regel keine zusätzlichen Kosten an. Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (z.B. für Mahnungen) entsteht, können wir Ihnen die dadurch verursachten Kosten in Form eines pauschalen Abgeltungsbetrages gesondert in Rechnung stellen.

7. Zahlungsmodalitäten:

Wenn Sie uns eine Einzugsermächtigung gegeben haben, buchen wir den Versicherungsbeitrag im Lastschriftverfahren von Ihrem Konto ab. Sie können uns den Versicherungsbeitrag aber auch überweisen, hierfür bietet sich ein Dauerauftrag an.

Der erste Beitrag ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.

8. Gültigkeitsdauer:

Vor Policierung mitgeteilte Konditionen sind freibleibend.

9. Finanzinstrumente:

Wir erbringen keine Finanzdienstleistungen, die sich auf Finanzinstrumente beziehen.

10. Zustandekommen des Versicherungsvertrages:

Der Versicherungsvertrag kommt in der Regel dadurch zustande, dass wir Ihnen die Annahme Ihres Antrages erklären bei dessen Aufnahme Sie durch einen Vermittler - einer unserer Versicherungsvertreter oder der von Ihnen beauftragte Versicherungsmakler - beraten werden. Der Vermittler erstellt mit Ihnen Ihr individuelles Versicherungsschutzkonzept. Wir können diesen Antrag innerhalb einer Frist von einem Monat annehmen. Mit unserer Annahmeerklärung erhalten Sie zugleich Ihren Versicherungsschein.

Sollte von diesem Verfahren im Einzelfall einmal abgewichen werden müssen, z.B. weil wir einen Antrag nur mit bestimmten Änderungen annehmen können, werden wir Sie rechtzeitig entsprechend informieren.

Während der Annahmefrist sind Sie an den Antrag gebunden. Ihr Recht, Ihre Vertragserklärung nach § 8 VVG zu widerrufen, bleibt davon jedoch unberührt.

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem jeweils vereinbarten Tag des Versicherungsbeginns, wenn der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Er endet mit dem Ablauf der vereinbarten Versicherungsdauer.

11. Widerrufsrecht:

Selbstverständlich räumen wir Ihnen - wie in §§ 8, 9 VVG vorgesehen - ein Widerrufsrecht ein.

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform oder schriftlich widerrufen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Mannheimer Versicherung AG  
Postfachadresse: 68127 Mannheim  
Telefax: 0180 2 99 99 92  
E-Mail: service@mannheimer.de

Die Widerrufsfrist beginnt einen Tag, nachdem Ihnen der Versicherungsschein und die Vertragsbestimmungen einschließlich der für den Vertrag geltenden Versicherungsbedingungen sowie die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG und die Belehrung über Ihr Widerrufsrecht in Textform zugegangen sind.

Widerrufsfolgen

Üben Sie Ihr Widerrufsrecht fristgerecht aus, endet der Vertrag und Sie haben Anspruch auf Beitragsrückerstattung:

Den Teil des gezahlten Beitrages, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, erhalten Sie in jedem Fall zurück.

Den Teil des gezahlten Beitrages, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, können wir einbehalten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt und wir Sie ordnungsgemäß im Sinne des § 9 Satz 1 VVG über das Widerrufsrecht belehrt haben. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, weil Sie nicht zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzuerstatten. Sind die Voraussetzungen nicht gegeben weil der Hinweis nach § 9 Satz 1 VVG unterblieben ist, haben wir Ihnen, wenn Sie nicht bereits Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben, auch den Teil des Beitrages zurückzuerstatten, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, höchstens aber den Beitrag für das erste Versicherungsjahr.

Die Beitragsrückerstattung erfolgt spätestens 30 Tage nach Zugang Ihres Widerrufs.

Ausschluss des Widerrufsrechts

Kein Widerrufsrecht besteht bei Versicherungsverträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat, bei Versicherungsverträgen über vorläufige Deckung und bei Versicherungsverträgen über ein Großrisiko im Sinne des Artikels 10 Absatz 1 Satz 2 des Einführungsgesetzes zum Versicherungsvertragsgesetz. Das Widerrufsrecht ist ferner ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor der Versicherungsnehmer das Widerrufsrecht ausgeübt hat.

#### Ersatzverträge

Wird das Widerrufsrecht zu einem Ersatzvertrag ausgeübt, läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag unverändert fort.

#### 12. Angaben zur Laufzeit des Vertrages:

Der Versicherungsvertrag ist für die vereinbarte Versicherungsdauer abgeschlossen. Weitere Angaben zur Vertragsdauer entnehmen Sie bitte dem Versicherungsantrag/Versicherungsvorschlag und später dem Versicherungsschein.

#### 13. Vertragsbeendigung, Kündigung:

Versicherungsverträge werden für die jeweils vereinbarte Dauer abgeschlossen. Versicherungsverträge von mindestens einjähriger Dauer verlängern sich von Jahr zu Jahr, wenn sie nicht spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt werden. Ein Versicherungsvertrag, der für eine Dauer von mehr als drei Jahren abgeschlossen ist, kann zum Ende des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

#### 14. Anwendbares Recht, Sprachen, inländische Gerichtsstände:

Der Versicherungsvertrag und der Vertragsabschluss unterliegen, soweit zulässig, deutschem Recht. Vertragssprache ist deutsch.

Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in Nr. 1 Satz 2 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.

Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Im übrigen gelten § 215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

#### 15. Außergerichtliche Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren:

Der Vorstand der Mannheimer Versicherung AG ist - insbesondere für Beschwerden - unter der Adresse 68127 Mannheim direkt erreichbar.

Beschwerden nimmt auch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn, entgegen.

Verbraucher können sich ferner an den Versicherungsombudsmann e.V., Leipziger Str. 121, 10117 Berlin, als Schlichtungsstelle wenden. Entscheidungen des Ombudsmannes sind bis zu einem Streitwert von EUR 5.000,- für den Versicherer bindend. Bei einem Streitwert von EUR 5.001,- bis EUR 50.000,- gibt der Ombudsmann eine Empfehlung ab, mit höheren Streitwerten befasst er sich nicht.

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Inanspruchnahme dieser außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren nicht ausgeschlossen.